OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653463/8/JK**

Datum: **Linz, 7. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.03.2025, GZ: PAD/25/00489528/001/VW, betreffend die Aufhebung einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Oktober 2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 07.03.2025, GZ: PAD/25/00489528/001/VW, wurde die dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) erteilte Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten, Probefahrtkennzeichen aaa, gemäß § 45 Abs 6a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) aufgehoben. Weiters wurde der Bf aufgefordert, die Kennzeichentafeln mit den Probefahrtkennzeichen aaa und den Probefahrtschein unverzüglich der belangten Behörde oder der Zulassungsbehörde seines Aufenthalts abzuliefern.
Begründend führt die belangte Behörde aus, die Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten könne bei wiederholtem Missbrauch oder wenn die Vorschriften gemäß § 45 Abs 6 KFG 1967 wiederholt nicht eingehalten werden würden, von der Behörde, welche die Bewilligung ausgestellt habe, aufgehoben werden. Im Rahmen von Erhebungen sei festgestellt worden, dass der Bf das Probefahrtkennzeichen zurückliegend mehrfach missbräuchlich verwendet habe. Weiters habe der Bf am 11.08.2023 bei der belangten Behörde eine Stellungnahme, die nicht geeignet gewesen sei, die Bedenken hinsichtlich der wiederholten missbräuchlichen Verwendung der Probefahrtkennzeichen zu entkräften, abgegeben. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, er habe mit seinen blauen Kennzeichen keinen Missbrauch gemacht. Die Ansichten der Behörde seien falsch.

I.3. Mit Schreiben vom 11.04.2025, eingelangt am 16.04.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.10.2025, im Rahmen derer der Bf zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Mit rechtskräftiger Strafverfügung der belangten Behörde vom 22.08.2022 GZ: VStV/922301539588/2022, wurde über den Bf zu Spruchpunkt 1. gemäß § 45 Abs 4 2. Satz iVm § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe verhängt, da er am 12.08.2022 um 08:10 Uhr in B-Straße, C__ an der Bushaltestelle nächst D-Straße (E__), den Anhänger mit dem Probefahrtkennzeichen aaa (A) verwendet hat, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt hat, da der Bf damit Altmetall transportiert hat [Strafverfügung bB vom 22.08.2022 GZ: VStV/922301539588/2022].

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 12.05.2023, GZ: VStV/922302287830/2022, wurde über den Bf zu Spruchpunkt 2. gemäß § 45 Abs 4 2. Satz iVm § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe verhängt, da er am 25.08.2022 um 10:10 Uhr in F-Straße, den Anhänger mit dem Probefahrtkennzeichen aaa (A) verwendet hat, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt hat, da der Bf damit Kühlschränke und einen Wasserboiler transportiert hat. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit gekürztem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14.11.2023, GZ: LVwG-606014/9/ZO, nach mündlicher Verkündung abgewiesen und Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses bestätigt [Straferkenntnis bB vom 12.05.2023, GZ: VStV/922302287830/2022; Erkenntnis LVwG OÖ. vom 14.11.2023, GZ: LVwG-606014/9/ZO].

Mit rechtskräftiger Strafverfügung der belangten Behörde vom 23.02.2023, GZ: VStV/923300417535/2023, wurde über den Bf gemäß § 45 Abs 4 2. Satz iVm § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe verhängt, da er am 12.12.2022 um 10:34 Uhr in G-Straße, den Anhänger mit dem Probefahrtkennzeichen aaa (A) verwendet hat, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt hat, da er mit Schrottteilen beladen war [Strafverfügung bB vom 23.02.2023, GZ: VStV/923300417535/2023].

II.2.2. Am 11.08.2023 erstattete der Bf bei der belangten Behörde nachfolgende Stellungnahme:

„[…]
Ich kann mit einem Anhänger alles transportieren, was ich will. Es steht nirgends, dass ich Probefahrten mit dem Anhänger machen muss. Ein Anhänger ist kein KFZ. Ich werde mit dem Anhänger weiterhin Gegenstände transportieren und dabei Probefahrtkennzeichen führen, solange bis mir die Probefahrtkennzeichen entzogen werden und danach gehe ich ins Fernsehen mit der Angelegenheit. Ich werden den Anhänger nicht anmelden. Ich transportiere mit meinem Anhänger, was ich will. Einen zweiten Anhänger habe ich auch noch. Man kann bei einem Anhänger nicht auf Anhieb feststellen, ob der Anhänger gut ist. Man muss zumindest 500 Kilometer damit fahren, um festzustellen, ob die Achse des Anhängers in Ordnung ist. Daher fahre ich auch beliebig viel mit den Probefahrtkennzeichen. Ich lasse mich nicht ärgern von der Polizei. Ich werde darauf

hingewiesen, dass es eine Zweckentfremdung ist, dass mit dem Anhänger beliebige Gegenstände wie zum Beispiel eine TV-Sat-Schüssel transportiert wird. Der Anhänger war voll beladen mit diversen Dingen, dies ist keine Probefahrt, sondern eine Zweckentfremdung der Probefahrtkennzeichen. Es wurde darauf erwidert, ich habe die Schnauze voll, ich gehe damit ins Fernsehen. Ich habe keine Zeit für das Ganze, dass ich ständig Briefe bei der Post abhole etc. Die Polizisten haben mich auch nicht verstanden. Befragt zu meinem Beruf gebe ich an, Pensionist zu sein und ein Kleingewerbe zu haben. Handel mit Waren aller Art, Wohnungsräumungen und KFZ-Handel. Ich mache auch die Buchhaltung und alles selbst.
[…]"
[Niederschrift bB vom 11.08.2023]

II.2.3. Der Bf gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14.10.2025 an, er verfüge über 20 oder 21 Anhänger. Die gegenständlichen Probefahrtkennzeichen benötige der Bf unter anderen dafür, um einen gebremsten Anhänger, den er zuvor erworben habe, alle zwei bis drei Monate zu bewegen, da dieser kaputt werde, wenn er lange stehe. Der Bf führte weiters aus, dass die Verwendung der gegenständlichen Probefahrtkennzeichen zum Transport von Altmetall oder zur Überstellung für ihn keine missbräuchliche Verwendung der Probefahrtkennzeichen sei. Er werde sich diesbezüglich „bis zum geht nicht mehr" wehren. Trotz mehrmaliger Darlegung des § 45 KFG 1967, insbesondere des Begriffs Probefahrt, durch die erkennende Richterin gab der Bf in der mündlichen Verhandlung wiederholt an, er verwende die gegenständlichen Probefahrtkennzeichen, wenn er die Bremsen von einem seiner Anhänger überprüfe, konkret lade er etwas auf den Anhänger auf, damit er die Bremswirkung testen könne. Zudem gab der Bf an, dass er der Meinung sei, dass § 45 KFG 1967 nicht auf Anhänger anwendbar sei, weil es sich bei Anhängern um keine Fahrzeuge handle. Er „gehe davon auch nicht runter". Der Paragraf stimme nach Ansicht des Bf nicht. Ein Anhänger sei laut Bf kein KFZ und falle nicht unter den § 45 KFG 1967 [PV Bf, ON 5 vwg. Akt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den darin einliegenden rechtskräftigen Strafverfügungen und dem rechtskräftigen Straferkenntnis sowie aus der Niederschrift betreffend die Stellungnahme des Bf vom 11.08.2023, und der Aussage des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 45 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019, lautet auszugsweise:

„§ 45. Probefahrten

(1) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrtkennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch

1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes sowie Fahrten um unbeladene Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 oder N3 gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern zu überführen,
2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer,
3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. und V. Abschnitt und
4. das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.

[…]

(2) Der Besitzer einer im Abs. 1 angeführten Bewilligung darf Probefahrten mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen nur durchführen, wenn sie ein Probefahrtkennzeichen führen oder wenn der Zulassungsbesitzer oder dessen Bevollmächtigter an der Fahrt teilnimmt oder einen schriftlichen Auftrag zu dieser Fahrt erteilt hat.

[…]

(4) Bei der Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist auch auszusprechen, welche Kennzeichen bei den Probefahrten zu führen sind. Diese Kennzeichen sind Probefahrtkennzeichen (§ 48 Abs. 3) und dürfen nur bei Probefahrten geführt werden. Über die Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung, der Probefahrtschein, auszustellen.

[…]

(6) Der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten hat über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtkennzeichen einen Nachweis zu führen und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer oder die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen. Der Nachweis ist drei Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Für Probefahrten auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt auszustellen (§ 102 Abs. 5 lit. c); diese Bescheinigung unterliegt keiner Stempelgebühr. Bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ausgestellt werden. In den Fällen des Abs. 1 Z 4 hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über die Probefahrt

auszustellen, aus der jedenfalls der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich sind.
(6a) Die Behörde kann die Bewilligung bei wiederholtem Missbrauch oder wenn die Vorschriften des Abs. 6 wiederholt nicht eingehalten wurden, aufheben. In diesem Fall darf eine neuerliche Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nicht vor Ablauf von sechs Monaten erteilt werden. Die Bewilligung ist auch aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Die Bestimmungen der §§ 43 und 44 gelten sinngemäß. Im Falle einer Aufhebung sind die Kennzeichentafeln mit den Probefahrtkennzeichen und der Probefahrtschein (Abs. 4) unverzüglich der Behörde abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.
[…]"

III.2.1. Gemäß § 45 Abs 6a KFG 1967 kann die Behörde die Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten bei wiederholtem Missbrauch oder wenn die Vorschriften des Abs 6 wiederholt nicht eingehalten wurden, aufheben.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Aufhebung der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nach § 45 Abs 6a KFG 1967 um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 10.11.2015, Ra 2015/11/0092; 26.02.2015, 2012/11/0243; 14.12.2010, 2008/11/0090; 20.04.2004, 2002/11/0038; 13.08.2003, 2002/11/0084; 26.11.2002, 2002/11/0194); dies erfordert die Darstellung der für die Ermessensübung maßgebenden Umstände, also die Vornahme der entsprechenden Sachverhaltsfeststellungen als Ergebnis eines von relevanten Mängeln freien Verfahrens (vgl. VwGH 08.11.2016, Ra 2016/11/0144; 13.08.2003, 2002/11/0084).

III.2.2. Wie dem festgestellten Sachverhalt entnommen werden kann, liegen drei rechtskräftige Bestrafungen des Bf wegen Übertretung des § 45 Abs 4 2. Satz iVm § 134 Abs 1 KFG 1967 vor. Es steht somit rechtsverbindlich fest, dass der Bf wiederholt die Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten missbräuchlich verwendet hat.

Die genannten Übertretungen liegen zwar mittlerweile ca. 3 Jahre zurück, der Bf gab jedoch trotz mehrmaliger Darlegung, welche Fahrten nach § 45 Abs 1 KFG 1967 vom Begriff der Probefahrt erfasst sind und Erläuterung, dass auch Anhänger in den Anwendungsbereich des § 45 leg. cit. fallen, durch die erkennende Richterin an, dass er der Meinung sei, dass § 45 KFG 1967 nicht auf Anhänger anwendbar sei, weil es sich bei Anhängern um keine Fahrzeuge handle. Er „gehe davon auch nicht runter". Der Paragraf stimme nach Ansicht des Bf nicht. Weiters gab der Bf an, er benötige die gegenständlichen Probefahrtkennzeichen unter anderem dafür, um seine gebremsten Anhänger alle zwei bis drei Monate zu bewegen, da diese kaputt werden würden, wenn sie lange stehen würden. Zudem stelle die Verwendung der gegenständlichen Probefahrtkennzeichen unter

anderem zum Transport von Altmetall für den Bf laut seiner Aussage keine missbräuchliche Verwendung der Probefahrtkennzeichen dar.

Der Bf zeigte sich daher – wie bereits vor der belangten Behörde (vgl. die Niederschrift vom 11.08.2023) – nach wie vor nicht einsichtig in Hinblick auf die missbräuchliche Verwendung der gegenständlichen Probefahrtkennzeichen. Selbst wenn die angeführten Übertretungen des Bf bereits mehr als drei Jahre zurückliegen und keine weiteren einschlägigen Übertretungen aktenkundig sind, lässt sich aufgrund der Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung auch aktuell auf eine dem Zweck einer Probefahrtbewilligung zuwiderlaufenden Geisteshaltung des Bf schließen. Dieser Umstand ist bei der zu treffenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der nach § 45 Abs 6a KFG 1967 zu treffenden Ermessensentscheidung handelt es sich um das Ergebnis einer Gesamtabwägung unterschiedlicher, allenfalls gegenläufiger Faktoren, das damit entscheidend von den Umständen des Einzelfalls abhängt. Eine solche einzelfallbezogene Beurteilung ist im Allgemeinen nicht revisibel (vgl. VwGH 08.11.2016, Ra 2016/11/0144).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner